

des Friedensproblems im Nahen Osten. Außer der beklagenswerten Vernichtung von Menschenleben verursacht dieser Krieg einen Schaden von nicht abzuschätzendem Ausmaß für die brüderliche Koexistenz und kann sehr traurige Wirkungen haben auf die islamisch-christlichen Beziehungen in dieser ganzen Region.“

Die päpstliche Kommission, die unter der Leitung des Sekretärs der Orientalischen Kongregation, Mons. Mario Brini, Ende April 1976 in den Libanon reiste, konnte ebenfalls nicht viel ausrichten. Der Kampf im Libanon wird mit einer solchen Verbissenheit geführt, daß jede Aktion für den Frieden auf außerordentliche Schwierigkeiten stößt. Immerhin konnte die Kommission den Papst über die Geschehnisse und die bittere Not von Hunderttausenden genau informieren. Paul VI. empfing am 3. Mai die Mitglieder der Kommission und sprach bei dieser Gelegenheit von 300 000 Flüchtlingen, die ihre zerstörten Häuser verlassen mußten, von den Plünderungen und den Massakern, von der Hungersnot und der tragischen Situation in den Krankenhäusern, wo es an allem mangelt. Er rief

eindringlich zur Hilfe für die schwer Notleidenden auf.

In seiner Osterbotschaft vom 17. April 1976 würdigte der maronitische Patriarch eingehend die Bemühungen Pauls VI. für den Libanon: „Was Seine Heiligkeit Paul VI. angeht, wissen wir, daß er seit dem Ausbruch dieser Krise jede Gelegenheit benutzt . . ., um dazu einzuladen, das Heilmittel zu finden, mit Klugheit und Weisheit in einem Geist der Eintracht und der Liebe, die einen ruhigen und konstruktiven Dialog beseelen müßte.“

Ein solcher „ruhiger und konstruktiver Dialog“ müßte den Tatsachen Rechnung tragen, die mit der Anwesenheit von über einer halben Million palästinensischer Flüchtlinge auf libanesischem Boden nun einmal gegeben sind. Das politische Gleichgewicht ist dadurch ins Wanken geraten. Erst eine endgültige Lösung der Palästina-Frage könnte dieses Gleichgewicht wiederherstellen und die Voraussetzung für eine dauernde Befriedung des Libanon schaffen. Alle Zwischenlösungen im Libanon können nur vorläufig sein und sind immer prekär.

Wilhelm de Vries SJ

Dokumentation des deutschen Staatskirchenrechts

Zur Quellensammlung „Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert“¹

Zum Verhältnis von Staat und Kirche ist in der Bundesrepublik Deutschland seit 1949 eine unübersehbare Fülle von Zeitschriftenartikeln und – vor allem während der letzten Jahre – eine große Anzahl von Buchveröffentlichungen erschienen. Dennoch fehlte bislang eine großangelegte, zusammenfassende und wissenschaftlich-repräsentative Dokumentation des wichtigsten Gesamtquellenbestands des deutschen Staatskirchenrechts. Es existieren zwar, insbesondere aus der Kulturkampfära, einige Teilsammlungen staatskirchenrechtlicher Aktenstücke; doch sind diese von begrenzter thematischer Zielsetzung und Reichweite, wie z. B. die von dem evangelischen Kirchenrechtslehrer *Emil Friedberg*, dem Berater des preußischen Kultusministers *Adalbert Falk* während der Kulturkampfzeit, her-

ausgegebenen einseitigen Dokumentarwerke „Sammlung der Aktenstücke zum ersten vaticanischen Concil mit einem Grundrisse der Geschichte desselben“ (Tübingen 1872) und „Aktenstücke, die altkatholische Bewegung betreffend, mit einem Grundriß der Geschichte derselben“ (Tübingen 1876), denen der Ethiker *Viktor Cathrein SJ* unter dem Pseudonym *Nikolaus Siegfried* eine die Interessen der katholischen Kirche stärker akzentuierende, 198 Dokumente umfassende Sammlung der „Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf nebst einer geschichtlichen Einleitung“ (Freiburg 1892) folgen ließ.

Die seit langer Zeit fühlbare Lücke schließt nunmehr das gegenwärtig im Erscheinen begriffene monumentale Quellenwerk „Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert“, das

weit mehr als tausend Dokumente enthalten wird. Es beginnt mit dem Untergang des alten Reichs in den Jahren 1803 bis 1806 und reicht in seinem dritten Band, mit dessen Erscheinen in einigen Jahren gerechnet werden kann, bis zum Ende der Weimarer Republik und zum Beginn der Herrschaft des Nationalsozialismus.

Dem 1973 erschienenen ersten Band mit 300 Dokumenten aus dem Zeitraum vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution 1803–1848 (vgl. diese Zschr. 191 [1973] 862 f.) folgt nunmehr der noch beträchtlich umfangreichere zweite Band mit 477 staatlichen und kirchlichen Dokumenten und Aktenstücken über die Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfs. Unter „*Hochkonstitutionalismus*“ verstehen die Herausgeber jene Epoche des modernen Verfassungsstaats des vergangenen Jahrhunderts, „deren Signum die konstruktive Verbindung zweier Elemente ist: *des Systems der Gewaltenteilung*, das auf dem spannungsreichen und doch ausgewogenen Dualismus von monarchischer Regierungsgewalt und parlamentarischer Repräsentativgewalt beruht, und *des Systems der Grundrechte*, zu dessen festem Kanon in Deutschland von Anfang an neben den individuellen Freiheitsrechten die ‚institutionellen Garantien‘ zugunsten der großen öffentlichen Einrichtungen und Körperschaften, an ihrer Spitze der christlichen Kirchen, gehören“ (Vorwort S. V).

Auch in diesem zweiten Band ist das bewährte Gliederungsschema in Hauptabschnitte (Teile A–E), Kapitel (1–30) und Unterabschnitte (205), innerhalb derer die einzelnen Dokumente chronologisch aufgeführt sind, beibehalten worden. Von den fünf Teilen behandelt Teil A die Geschichte der katholischen Kirche von der Revolution des Jahres 1848 bis zur Reichseinigung 1870 (Dok. 1–128) und Teil B die Entwicklung der Beziehungen zwischen dem Staat und den evangelischen Kirchen während des gleichen Zeitraums (Dok. 129–181). Der unverkennbare Schwerpunkt dieses Bands liegt auf dem Teil C, in dem

der Kulturkampf von seiner Vorgeschichte an in allen seinen Phasen dokumentarisch geschildert wird. Neben sämtlichen Kulturkampfgesetzen des Reichs und Preußens finden sich hier zahlreiche, zum Teil erstmals publizierte Aktenstücke, Schriftwechsel, Berichte, Depeschen und Zirkularverfügungen staatlicher Behörden über den Kulturkampf im Reich und in Preußen, aber auch in Bayern, Baden und Hessen (Dok. 182–354). Spannender und erregender, als jeder einzelne Historiker es vermöchte, werden hier unmittelbar aus den Dokumenten die überwiegend von Bismarck höchstpersönlich zu verantwortenden, bereits zu ihrer Zeit völlig anachronistischen Eingriffe des Staates in die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht der katholischen Kirche dargestellt. Wie Dokument Nr. 318 zeigt, trug sich Bismarck zeitweilig sogar mit dem Plan der Enthebung des Papstes aus seinen Machtbefugnissen in Preußen. Teil D enthält die Dokumente über die Beilegung des Kulturkampfs (Dok. 355–422), während der abschließende Teil E ausschließlich der Entwicklung der evangelischen Landeskirchen im Bismarckschen Reich gewidmet ist, wobei die Bewegung der Kirchenverfassungsreform eine besonders eingehende Berücksichtigung erfährt (Dok. 443–477).

In wie hohem Maß die katholische Kirche in dem behandelten Zeitraum von 1848–1890 im Vergleich zu den in der damaligen Zeit noch in den Fesseln des Kirchenregiments ihrer Landesherren gefangenen evangelischen Kirchen die Hauptlast des Kampfes gegen die Exzesse des preußisch-deutschen Nationalismus, eines kirchenfeindlichen Liberalismus und der bereits damals obsoleten Staatskirchenhoheit zu tragen hatte, beweist anschaulich die Tatsache, daß von den insgesamt 477 Dokumenten dieses mit Umsicht und höchster Sachkenntnis ausgewählten und vorzüglich redigierten Bandes sich 389 auf die katholische und nur 88 auf die evangelischen Kirchen beziehen.

Das Werk ist eine große editorische Leistung. Wiederum sind nach der Grundentscheidung der Herausgeber sämtliche fremdsprachlichen Dokumente notgedrungen nur in deut-

scher Übersetzung abgedruckt. Eine begründete Ausnahme bilden in diesem Band das hier erstmals publizierte Schreiben Papst Pius' IX. an König Wilhelm I. von Preußen vom 10. 10. 1870, in dem der Papst Wilhelm I. um eine Intervention bei der Regierung von Florenz gegen den Mazzinismus und den Garibaldismus gebeten hat, und das Antwortschreiben König Wilhelms I. an den Papst vom 28. 10. 1870; diese beiden Schreiben sind auch im italienischen bzw. französischen Originaltext abgedruckt (Nr. 202 a/b; 203 a/b). Von großem Wert für das Verständnis des jeweiligen historischen Hintergrunds und Kontextes der einzelnen Dokumente sind die insgesamt 205 Einführungstexte zu den Dokumentengruppen, die von dem Mitherausgeber W. Huber entworfen wurden.

Die Auswahl aus der Fülle des vorliegenden Materials läßt kaum Wünsche offen. Unter den das Erste Vatikanische Konzil betreffenden Dokumenten befinden sich unter anderem die Einladungsbulle Pius' IX. „Aeterni Patris unigenitus Filius“ (S. XXV und 408 steht fälschlicherweise „unogenitus“) und die Konstitution „Pastor aeternus“ mit dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit (Nr. 184 bzw. 190). Unter den vatikanischen Dokumenten hätten in diesem Band auch noch die Kapitel 3, 10 und 13–15 der auf dem Ersten Vatikanischen Konzil nicht mehr zur Verabschiedung gelangten Konzilsvorlage über die Kirche Christi, das sogenannte „Schema über die Kirche Christi“ mit den vorgesehenen Verwerfungskanones abgedruckt werden sollen. Dieses Dokument enthält die von den maßgeblichen Konzilstheologen formulierte damalige offiziöse katholische Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat (vgl. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 51, 539 A–553 A; *Collectio Lacensis*, Bd. 7, 567 ff.).

Bei der Angabe der lateinischen Originalfundstellen der nach 1865 publizierten vatikanischen Dokumente hätte von den Heraus-

gebern an erster Stelle auf die seit 1865 erschienene, hochangesehene und weitverbreitete römische Sammlung „Acta Sanctae Sedis“ (ASS) verwiesen werden sollen, die von Papst Pius X. am 23. 5. 1904 zum amtlichen Publikationsorgan des Heiligen Stuhls erklärt (ASS 37 [1904] 4) und am 1. 1. 1909 durch die „Acta Apostolicae Sedis“ (AAS) abgelöst wurde. Mit wenigen Ausnahmen sind sämtliche bedeutsamen vatikanischen Dokumente, wie z. B. die Enzyklika „Quanta cura“ und der „Syllabus“ vom 8. 12. 1864 (Dok. Nr. 182 und 183 = ASS 3 [1867–1868] 160 ff.; 167 ff.) und die Ankündigungsbulle zum Ersten Vatikanischen Konzil „Aeterni Patris unigenitus Filius“ vom 29. 6. 1868 (Dok. Nr. 184 = ASS 4 [1868–1869] 2) in den ASS enthalten. Bei dem Breve Papst Pius' IX. vom 28. 10. 1870 an die 17 deutschen Bischöfe, die nach dem Ersten Vatikanum den gemeinsamen Hirtenbrief unterschrieben haben, in dem die Gläubigen zur Annahme des neuen Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes aufgerufen wurden (Dok. Nr. 196), ist die Fundstelle des lateinischen Originalwortlauts nicht angegeben. Der lateinische Text dieses Breves ist abgedruckt in der Sammlung „*Collectio Lacensis*“, Bd. 7 (Freiburg 1890) 1736 ff.

Auf dem Gebiet der Beziehungen zwischen Staat und Kirche kommt diesem Dokumentarwerk für das Studium der Kirchen- und Profangeschichte, der deutschen Verfassungsgeschichte sowie der historischen Grundlagen des Kirchen- und Staatskirchenrechts mit Einschluß des geltenden Religionsrechts der Bundesrepublik Deutschland für die Zukunft unbestritten der erste Rang zu.

Joseph Listl SJ

¹ Ernst Rudolf Huber – Wolfgang Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890. Berlin: Duncker und Humblot 1976. XLVII, 1036 S. Lw. 198,–.